



HVBG

HVBG-Info 18/1988 vom 14.07.1988, S. 1412 - 1422, DOK 452.2:474;
452.2:474/017-LSG

**Zur Frage der Gewährung von Waisenrente/Kinderzulage während eines
Vorpraktikums - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 15.06.1987 - L 2 BU 7/87 - sowie BSG-Rechtsprechungsübersicht
dazu**

Keine Gewährung von Waisenrente gemäß § 595 Abs. 1 und Abs. 2
Satz 1 i.V.m. § 583 Abs. 3 Satz 1 RVO während eines abgeleisteten
Küchenpraktikums (Vorpraktikums) im Hinblick auf eine geplante
Kochlehre;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land
Nordrhein Westfalen vom 15.06.1987 - L 2 BU 7/87 -
(Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - Az.: 8 RKnU 4/88 - wird
berichtet.)

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom
15.06.1987 - L 2 BU 7/87 - entschieden, daß ein bereits
ausgebildeter Konditor während eines abgeleisteten
Küchenpraktikums (Vorpraktikums) sich nicht in der
Berufsausbildung zum Koch befunden hat. Aus diesem Grunde hat der
Kläger auch für die Zeit des Vorpraktikums keinen Anspruch auf
Waisenrente gemäß § 595 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 583
Abs. 3 Satz 1 RVO.

Hinweis auf Zeitschrift des Bundes Deutscher Hirnbeschädigter
(BDH-Kurier) 6-88, Seite 91

BSG-Rechtsprechungsübersicht zur Frage, ob ein Vorpraktikum als
Berufsausbildung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGGG
(= §§ 583 Abs. 3 Satz 1, 595 RVO) anerkannt werden kann
- Stand: 01.07.1988 -